



STADT HÜCKELHOVEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6-029-0

OFFENLEGUNGS-
EXEMPLAR

STADTTTEIL: Ratheim
MASSTAB: 1:500

GEMARKUNG: Hückelhoven-
Ratheim
FLUR: 53

VERMERKE:

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist.

 Erkelesz, den 25.10.72
 Kreisbauvermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Festsetzungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.

 Erkelesz, den 25.10.72
 Kreisbauvermessungsrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ...
 Hückelhoven, den ...
 Der Stadtdirektor IV

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ...
 Hückelhoven, den ...
 Der Stadtdirektor IV

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung hat gemäß § 2 (6) BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341) in der Zeit vom ...
 Hückelhoven, den ...
 Der Stadtdirektor IV

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Beschluß des Rates am ... als Satzung rechtsverbindlich geworden.
 Hückelhoven, den ...
 Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341) mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom ...
 Hückelhoven, den 4. Sept. 73
 Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Bekanntmachung vom ... als Satzung rechtsverbindlich geworden.
 Hückelhoven, den 4. Sept. 73
 Der Bürgermeister

PLANZEICHEN:

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAuG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 2 Abs. 5 BBAuG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 45 Abs. 4 BauNVO)
- Bebauungsfläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe 2 BBAuG)
- Flächen, unter denen der Bebauungsweg (§ 9 Abs. 3 BBAuG)
- Schule
- Beugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Straßenbegrenzungslinie
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächensahl (§ 19 BauNVO)
- Geschosflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- Besondere Bauweise, siehe textliche Festsetzungen
- offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Besondere Bauweise
 Für die Bauweise für den Gemeinbedarf wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine besondere Bauweise festgesetzt.
 Abweichend von der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) können auf den Beugrundflächen für den Gemeinbedarf Gebäude oder Gebäudegruppen mit einer Länge über 50 m bis max. 100 m errichtet werden.